

# SZ\_GERICHTE STK 2017 61 vom 12. Juni 2018

SZ Gerichte, 2018-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_STK 2017 61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2017_61)

FR: SZ\_GERICHTE STK 2017 61 du 12 juin 2018

IT: SZ\_GERICHTE STK 2017 61 del 12 giugno 2018

## Regeste

unlauterer Wettbewerb ( Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG) | Übriges Strafrecht

## Erwägungen

### E. 1

Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln, Postfach 128, Bahnhofstrasse 4, 8832 Wollerau, Anklagebehörde und Berufungsgegnerin, vertreten durch Staatsanwältin C. \_\_\_\_\_,

### E. 1.1

des mehrfachen vorsätzlichen unlauteren Wettbewerbs im Sinne von Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG (...) Am 14. Oktober 2015, 12:52 Uhr und 12:53 Uhr, veröffentlichte A. \_\_\_\_\_, welche zuvor einen Sattel für ihr unter Gurtzwang (Abwehrverhalten des Pferdes beim Gurtanlegen und Nachgurten) leidendes Pferd erwerben wollte und sich deshalb am 28. Juli 2015 an ihrem Wohnort bzw. im Stall, wo sie ihre Pferde unterbringt, mit D. \_\_\_\_\_ – einer berufsmässigen Reitlehrerin und die offizielle Vertriebspartnerin der in Österreich domizilierten Firma „I. \_\_\_\_\_“ (www.\_\_\_\_\_.ch, www.\_\_\_\_\_.com) - für eine Sattelprobe getroffen hatte, an ihrem Wohnort in Schindellegi SZ, E. \_\_\_\_\_strasse xx, unter den Pseud- onymen „F. \_\_\_\_\_“ und „H. \_\_\_\_\_“ mindestens auf den beiden in der Schweizerischen Reiterszene bekannten, entsprechend häufig fre- quentierten und D. \_\_\_\_\_ als Werbeplattform für die von ihr im Reit- sportbereich erbrachten Dienstleistungen dienenden Internetplattformen www.\_\_\_\_\_.ch und www.\_\_\_\_\_.ch unter Nennung des Namens und der Website von D. \_\_\_\_\_ folgenden Text: „Ich möchte mal eine kleine Warnung aussprechen – Achtung lang :-/ Ich wollte mit für meinen Araber einen I. \_\_\_\_\_ Sattel kaufen. Eigentlich fand ich das Konzept toll. Nun rief ich I. \_\_\_\_\_ an um mich bera- ten zu lassen. I. \_\_\_\_\_ verwies mich, da ich in der Schweiz wohne, an D. \_\_\_\_\_ von J. \_\_\_\_\_ http://www.\_\_\_\_\_.ch/ D. \_\_\_\_\_ kam relativ gestresst bei uns an, hatte Hunde im Auto, die auf den Testsätteln rumsprangen und schmiss ziemlich genervt diverse Sättel auf mein Pferd. Nun hat mein Pferd ein eindeutiges Problem mit Sätteln und Gurtzwang (bedingt durch den Vorbesitzer). Dies nahm

Kantonsgericht Schwyz 3 D. \_\_\_\_\_ zu Anlass sowohl mich als auch meinen Mann mehrfach zu fragen, wie man sich „SO EIN PFERD KAUFEN KANN“. Da mein Pferd noch nicht lange geritten wird und noch sehr spannend un- ter dem Sattel ist, fiel der Proberitt kurz aus und ich entschied mich für einen K. \_\_\_\_\_. Erstmals stutzig wurde ich, als der Preis von D. \_\_\_\_\_ deutlich von den I. \_\_\_\_\_ Preisen abwich! I. \_\_\_\_\_ hat auf Nachfrage gesagt, dass der Preis der Richtpreis ist, D. \_\_\_\_\_ den Sattel nicht teurer machen darf, aber erstattet bekam ich bis heute keinen Cent! Nun denn, ich dachte das Produkt wäre gut für mein Pferd, nahm das so hin und wartete auf den Sattel. Eine Woche

später kam der Sattel an. I. \_\_\_\_\_ arbeitet mit Klettkissen die angepasst werden müssen. Ich dachte eigentlich, dass die Kissen nach dem Kauf professionell angepasst werden. D. \_\_\_\_\_ von J. \_\_\_\_\_ liess mich damit komplett alleine, reagierte nicht auf meine Nachfragen, sagte mir nicht wie die Kissen angepasst werden müssen. Ich behalf mir dann mit dem Internet und passte den Sattel nach bestem Wissen und Gewissen an. Er passte natürlich nicht. Dann schrieb ich I. \_\_\_\_\_ an, wartete zwei Wochen und nachdem sich keiner meldete rief ich I. \_\_\_\_\_ an. Am Telefon schrie mich die Chefin von I. \_\_\_\_\_ an, dass sie schliesslich die Chefin ist und das sie keine Mail beantwortet. Ausserdem wäre D. \_\_\_\_\_ von J. \_\_\_\_\_ meine Ansprechpartnerin, da könnte sie nichts machen. Man würde meinen Sattel aber gerne als Gebrauchsattel auf der Hidalgo Homepage anbieten - der Sattel lag zwei Mal auf dem Pferd, ich habe eh zu viel bezahlt, ich war unzufrieden! Nochmals D. \_\_\_\_\_ angerufen, die war dann noch mal halbwegs hilfsbereit und bat mich Bilder gesattelt und geritten zu machen. Da mein Pferd Gurtzwang hat, kann man ihn nicht fest gurten (er kippt dann um). Er hat einen breiten Wirbelkanal und einen hohen Widerrist. Entweder der K. \_\_\_\_\_ Sattel klemmte den Rist ein, lag auf ihm auf oder mein Pferd kippte schon beim Sattel um. Reiten ging mit dem Sattel also gar nicht! Seit nunmehr fast 3 Monaten versuche ich eine Einigung mit D. \_\_\_\_\_ zu finden, ich wäre sogar bereit auf einen Teil des Kaufpreises zu verzichten, ohne jeglichen Erfolg! Sie ist so frech und beruft sich darauf, dass es in der Schweiz kein Widerrufsrecht gibt und ich also Pech hätte. Zusammengefasst: D. \_\_\_\_\_ von J. \_\_\_\_\_ bietet: KEIN Widerrufsrecht, KEINE professionelle Beratung, KEINE Anpassung der Sättel, KEINEN Service, Sie beleidigt einen, bei I. \_\_\_\_\_ wird man am Telefon angeschrien. Das ist durchweg unprofessionell und Abzocke vom Feinsten!“ Mit den Äusserungen - “I. \_\_\_\_\_ hat auf Nachfrage gesagt, dass der Preis der Richtpreis ist, D. \_\_\_\_\_ den Sattel nicht teurer machen darf, aber erstattet bekam ich bis heute keinen Cent!“

Kantonsgericht Schwyz 4 - „Ich dachte eigentlich, dass die Kissen nach dem Kauf professionell angepasst werden. D. \_\_\_\_\_ von J. \_\_\_\_\_ liess mich damit komplett alleine, reagierte nicht auf meine Nachfragen, sagte mir nicht wie die Kissen angepasst werden müssen.“, - Seit nunmehr fast 3 Monaten versuche ich eine Einigung mit D. \_\_\_\_\_ zu finden, ich wäre sogar bereit auf einen Teil des Kaufpreises zu verzichten, ohne jeglichen Erfolg! Sie ist so frech und beruft sich darauf, dass es in der Schweiz kein Widerrufsrecht gibt und ich also Pech hätte.“, - „Zusammengefasst: D. \_\_\_\_\_ von J. \_\_\_\_\_ bietet: (...), KEINE professionelle Beratung, (...), KEINEN Service, (...). Das ist durchweg unprofessionell und Abzocke vom Feinsten!“ tätigte A. \_\_\_\_\_ als ehemalige Kundin von D. \_\_\_\_\_ mindestens in zwei Fällen gegenüber reitsportinteressierten Dritten und damit gegenüber tatsächlichen sowie gegenüber einer unbestimmten Anzahl potentieller Kunden von D. \_\_\_\_\_ beliebig reproduzierbare und selbst nach erfolgter Löschung in den Archiven zugänglich bleibende, in wesentlichen Punkten unrichtige, irreführende sowie unsachliche, pointiert abwertende und damit unnötig verletzende Tatsachenbehauptungen über diese, die von ihr vertriebenen Sättel, sowie deren Dienstleistungen und die dabei von ihr verlangten Preise. Gleichzeitig unterliess es A. \_\_\_\_\_, in den beiden Forenbeiträgen zu erwähnen, dass D. \_\_\_\_\_ auf ihre in der Zeit vom 3. August 2015 bis 12. Oktober 2015 Anfragen per E-Mail und Telefon regelmässig reagiert, sie wiederholt beraten und ihr Unterstützung angeboten hatte und dass sowohl auf der Website www. \_\_\_\_\_ .ch von D. \_\_\_\_\_ wie auch der Website www. \_\_\_\_\_ .com der Lieferantin umfangreiche Beschreibungen und Erläuterungen in Zusammenhang mit der Anpassung des von A. \_\_\_\_\_ erworbenen Satteltyps

aufgeschaltet waren. Dabei wusste A. \_\_\_\_\_ um die Unrichtigkeit ihrer Äusserungen, deren irreführenden und unnötig verletzenden Charakter sowie um die von ihr verschwiegenen Tatsachen bzw. nahm diese und das dadurch gegenüber tatsächlichen und potentiellen Kunden von D. \_\_\_\_\_ vermittelte negative Gesamtbild zumindest in Kauf. Sie konnte ferner abschätzen, welcher Eindruck sowohl aufgrund ihrer einzelnen Äusserungen als auch aufgrund ihrer gesamten Forenbeiträge bei der Leserschaft über D. \_\_\_\_\_ entstehen konnte und nahm zumindest in Kauf, dass D. \_\_\_\_\_ damit selbst, in ihren Waren und ihren Leistungen empfindlich sowie auf eine ihren Kampf um Abnehmer benachteiligende Weise herabgesetzt werden könnte. (...)

Kantonsgericht Schwyz 5 Im Rahmen der erstinstanzliche Hauptverhandlung am 10. August 2017 wurde L. \_\_\_\_\_, Ehemann der Beschuldigten, als Zeuge befragt (HVP, Vi-act. 25). Die Verteidigung beantragte im Wesentlichen einen Freispruch. Mit Urteil vom 10. August 2017 erkannte das Bezirksgericht Höfe wie folgt:

## **E. 2**

D. \_\_\_\_\_, Privatklägerin und Berufungsgegnerin, betreffend unlauterer Wettbewerb ( Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG) (Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Höfe vom 10. August 2017, SGO 2017 4);- hat die Strafkammer,

Kantonsgericht Schwyz 2 nachdem sich ergeben: A. Die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln erhob gegen A. \_\_\_\_\_ (Beschuldigte) am 27. März 2017 Anklage wegen mehrfachen vorsätzlichen unlauteren Wettbewerbs im Sinne von Art. 23 Abs. 1 UWG i.V.m. mit Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG, eventualiter mehrfacher vorsätzlicher Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB, eventualiter mehrfacher vorsätzlicher übler Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB, eventualiter mehrfacher vorsätzlicher Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB. Der Beschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt, soweit im Berufungsverfahren relevant:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.